

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

47

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 24. November 2023

Diese Ausgabe erscheint auch online



Foto: taeqim/4+

**Abholtermin der Altpapier-
sammler am 9. Dezember**

Der Redaktionsschluss für
die letzte Ausgabe in 2023,
KW 51 wird um einen Arbeits-
tag vorverlegt und ist daher
am Dienstag, 19.12.2023.

Wir bitten um Beachtung.

Foto: wakiba/Stock/GettyimagesPlus



Samstag, 9. Dezember
ab 15 Uhr Ortsmitte Wimsheim
2. MGW-Glühweinraum
unterm Weihnachtsbaum

Mehr Info in der
Vereinsrubrik
MGW Wimsheim



Foto: ThomasVogel/Stock/GettyimagesPlus

**Anmeldung zur
Weihnachtsfeier der
Turnabteilung des Sport-
Clubs bis 26. November
über die Homepage
www.sc-wimsheim.de**

Trollball 21

- Party first -

Sa 02.12.2023

19.63 Uhr

Einlass: 19.30 Uhr

**Radsporthalle
Wimsheim**



Einlass ab 18 Jahren !!

*Zunftgruppen ab 16 Jahren und
nur mit U18 Formular !!*

**Trollzoll beträgt 10€
Zunftoutfit 5€**

E-Mail-Vorkampagne Jahresabrechnung Wasser/Abwasser 2023

Die E-Mail-Vorkampagne zur Zählerstandablesung startet am Freitag, dem 24.11.2023. Alle, welche im vergangenen Jahr ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten einen Onlinelink zur Ablesung, mit der Bitte, den Zählerstand **bis Sonntag, den 03.12.2023** abzulesen und mitzuteilen. Die E-Mails werden im Laufe des Freitages, 24.11.2023 verschickt.

Durch Eingabe der fehlenden Ziffern Ihrer Zählernummer (Sicherheitsabfrage zur Onlinemeldung), erhalten Sie Zugriff auf Ihre Zählerstandeingabe. Die Zählernummer können Sie auf Ihrer Wasseruhr ablesen (siehe Beispiel).

Ende KW 49 erhalten diejenigen, die in der E-Mail-Vorkampagne noch keinen Zählerstand übermittelt haben automatisch eine Ableseaufforderung per Post.

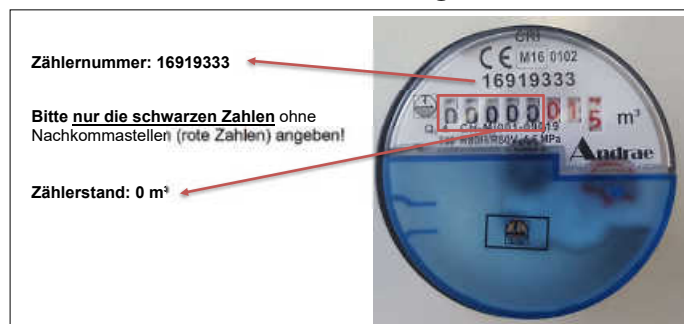
Sie können dann wie gewohnt den Zählerstand per Post oder online übermitteln. Der Onlinelink wird nach dem Versand der Ablesekarten in KW 50 wieder freigeschaltet.

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Zählerstände über die Vorkampagne.

Möchten Sie auch im kommenden Jahr an unserer E-Mail-Vorkampagne teilnehmen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse erneut in der Onlinemaske an.

Beispiel:

Wie lese ich den Zählerstand richtig ab?



Amtliche Bekanntmachungen

Neubau Unterkunft für geflüchtete und obdachlose Menschen im Pfadweg

Sehr geehrte Wimsheimer Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Flüchtlingsunterkunft im Pfadweg erteilt. Bereits am 9. Oktober hatte die Gemeinde in einer öffentlichen Infoveranstaltung zum geplanten Neubau in der Hagenschießhalle informiert. Neben der Einladung im Amtsblatt wurde die weitere Nachbarschaft schriftlich eingeladen.

Die Unterkunft soll in Holzmodulbauweise errichtet werden, d.h. die Module werden vorgefertigt und dann zum Standplatz angeliefert, sodass sich die Bauzeit vor Ort verkürzt. Die äußere Optik entspricht nicht der eines klassischen Metallcontainers, die geplante Holzverschalung wird das Gebäude etwas harmonischer in die Umgebung einfügen.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass es sich um kein kleines Gebäude handelt, sondern um eine Unterkunft mit einer Belegkapazität von 41 bis 82 Plätzen. In die Gemeinde Wimsheim werden aktuell rund 5-6 Personen pro Quartal zugewiesen, sodass wir mit der vorgenannten Kapazität planen müssen.

Die Unterkunft ist keine Gemeinschaftsunterkunft wie seinerzeit in der angrenzenden Halle. Der Großteil der Personen nimmt am gesellschaftlichen Leben teil. Wir gehen daher auch aus unserer seitherigen Erfahrung mit unseren Unterkünften davon aus, dass dies auch für die Unterkunft im Pfadweg gelten wird.

Des Weiteren benötigt die Gemeinde ebenso Kapazitäten für die Unterbringung von obdachlosen Personen, z.B. im Nachgang von Räumungsklagen oder unverschuldeter Obdachlosigkeit nach einem Wohnungsbrand usw.

Sollten die Zugangszahlen sich reduzieren, kann das Gebäude weitergenutzt werden, um sozialen Mietwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung haben intensiv über alle Möglichkeiten beraten und diskutiert und sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Unter Berücksichtigung der Zugangszahlen, der fehlenden Verfügbarkeit von Wohnraum und auch der finanziellen Aspekte ist die jetzige Lösung eine schwere, aber in der Summe richtige Entscheidung.

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Sitzungsbericht



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 21. November 2023
- öffentlich -

Bebauungsplan und Umlegung Breitlohweg/Falltor

- **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Breitlohweg/Falltor vom 16.11.2023**
- **Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs 1 BauGB mit Beschluss über die frühzeitige Beteiligung aufgrund Wegfall des § 13b BauGB**
- **Erneute Anordnung der Umlegung**
- **Anpassung des städtebaulichen Vertrags und der Kostentragungsvereinbarung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hatte am 16.11.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Breitlohweg/Falltor gem. § 2 Abs 1 i.V.M § 13 B BauGB gefasst.

Es wurde eine Normenkontrollklage gegen einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB der Gemeinde Gaiberg eingereicht. Der VGH Baden-Württemberg wies den Normenkontrollantrag als unbegründet ab. Das BVerwG hat jedoch das Urteil des VGH aufgehoben und den Bebauungsplan vom für unwirksam erklärt. Grund: Es fehlt an der verlangten Umweltprüfung und erhebliche Umweltauswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.

Dieses Urteil ist für alle Gemeinden relevant, da das BVerwG in seiner Urteilsbegründung davon ausgeht, dass der § 13 b BauGB unanwendbar ist. Dies wurde mit der inzwischen veröffentlichten Urteilsbegründung bestätigt. Von Seiten des Gesetzgebers wird auf die bestehenden Heilungsmög-

lichkeiten der Bebauungspläne verwiesen, weitere rechtliche Änderungen werden durch den Bund nicht angestrebt. Die Heilungsmöglichkeiten des BauGB beschränken sich auf Bebauungspläne, welche bereits in Kraft gesetzt wurden.

Dies bedeutet für alle sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne, wie auch den Wimsheimer Bplan „Breitlohweg/Falltor“, dass zur Fortführung des Verfahrens auf das Regelverfahren umgestellt werden muss. Damit muss der Umweltbericht und die daraus entstehenden Eingriffs- und Ausgleichsregelung nachgeholt werden. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden.

In Absprache mit dem Erschließungsträger hat die Verwaltung den Umweltbericht bereits kurz nach dem Urteil beauftragt, um die zeitlichen Verzögerungen möglichst zu reduzieren. Ebenso wurde bereits eine Infoveranstaltung für die betroffenen Eigentümer im Gebiet durchgeführt, um über den Sachstand zu informieren und eine erste Rückmeldung abzufragen, ob das Gebiet weiterverfolgt werden soll. Diese Rückmeldung war wichtig, da sich aufgrund der Umstellung in das Regelverfahren zeitliche Verzögerungen und Kostensteigerungen ergeben. Diese noch unverbindliche Rückmeldung war insgesamt positiv.

Der Gemeinderat beschloss

1. das Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB aufzuheben,
2. den Aufstellungsbeschluss Breitlohweg/Falltor gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren neu zu fassen und die Verwaltung zu ermächtigen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen,
3. die erneute Anordnung der Umlegung,
4. der Anpassung des städtebaulichen Vertrages und der Kostentragungsvereinbarung zuzustimmen und den Bürgermeister zur Unterzeichnung zu ermächtigen.

Nach Beratung und Beschlussfassung über **den Bauantrag Bau einer Unterkunft für geflüchtete und obdachlose Menschen** behandelte der Gemeinderat folgende Themen:

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung - Anpassung des Gebührensatzes

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Wimsheim wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst. Die bereits 2021 beim Büro Heyder und Partner beauftragte Neukalkulation der Sätze mit Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 konnte jetzt abgeschlossen werden. Das beauftragte Büro schlägt eine Erhöhung der Gebühren vor.

Kalkulationsgrundlagen

Grundlage der Kalkulation bilden die geplanten Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 aus der Haushaltsplanung 2023, sowie Prognosewerte zum erwarteten Wasserverbrauch und der versiegelten Fläche je Haushaltsjahr. Hinzugerechnet wurden außerdem die im Rahmen der Jahresrechnungen 2018 und 2019 ermittelten Gebührenüberdeckungen, die gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind. Die so ermittelten Kosten je Kubikmeter Abwasser beziehungsweise Quadratmeter versiegelter Fläche bilden die Gebührenobergrenze, die einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent darstellt. Da in der Abwasserentsorgung kein Gewinn erzielt werden darf, darf die Gebührenobergrenze nicht überschritten werden.

Gebührenhöhe

Aus der Kalkulation errechnen sich folgende Sätze:

	Aktuell	Kalkuliert
Schmutzwasser	2,27 €/m ³	2,50 €/m ³
Niederschlagswasser	0,44 €/m ²	0,49 €/m ²

Die kalkulierte Schmutzwassergebühr mit der Erhöhung um 0,23 € bedeutet eine Steigerung um 10,13 Prozent, bedingt durch den großen Abstand zur letzten Kalkulation. Heruntergebrochen je vergangenem Jahr entspricht sie 3,3 Cent beziehungsweise 1,45 Prozent.

Die kalkulierte Niederschlagsgebühr mit der Erhöhung um 0,05 € bedeutet eine Steigerung um 11,36 Prozent, bedingt durch den großen Abstand zur letzten Kalkulation. Heruntergebrochen je vergangenem Jahr entspricht sie 0,7 Cent beziehungsweise 1,62 Prozent.

Die Kämmerei beabsichtigt daher, künftig regelmäßiger Nachkalkulationen durchzuführen. Die aktuelle Gebühr wurde für den Zeitraum 2024-2025 kalkuliert, die nächste Nachkalkulation wird daher zum 01.01.2026 erfolgen.

Auswirkungen

Für einen beispielhaften Haushalt mit vier Personen, einem Verbrauch von 180 m³ Wasser pro Jahr und einer versiegelten Grundstücksfläche von 175 m² hat die vorgeschlagene Änderung folgende Auswirkungen:

	Aktuell	Kalkuliert	Erhöhung pro Jahr
Schmutzwasser	408,60 €	450,00 €	41,40 €
Niederschlagswasser	77,00 €	85,75 €	8,75 €
Gesamt	485,60 €	535,75 €	50,15 €

In Anbetracht der künftig notwendig werdenden Investitionen in den Bereichen Leitungsnetz und Kläranlage empfiehlt die Verwaltung, die Gebühren wie vorgeschlagen zu erhöhen. Der Gemeinderat beschloss die vorgeschlagene Erhöhung.

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung - Anpassung des Gebührensatzes

Die Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Wimsheim wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst. Die bereits 2021 beim Büro Heyder und Partner beauftragte Neukalkulation der Sätze mit Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 konnte jetzt abgeschlossen werden. Das beauftragte Büro schlägt eine Erhöhung der Gebühren vor.

Kalkulationsgrundlagen

Grundlage der Kalkulation bilden die geplanten Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 aus der Haushaltsplanung 2023, sowie Prognosewerte zum erwarteten Wasserverbrauch je Haushaltsjahr. Hinzugerechnet wurden außerdem die im Rahmen der Jahresrechnungen 2018 und 2019 ermittelten Gebührenunterdeckungen. Die so ermittelten Kosten je Kubikmeter Wasser bilden die Gebührenobergrenze, die einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent darstellt. Zwar ist eine Gewinnerzielung in der Wasserversorgung im Vergleich zu anderen Aufgabenfeldern kommunalrechtlich zulässig, die Wasserversorgung Wimsheim erzielt gemäß § 1 Wasserversorgungssatzung jedoch keine Gewinne. Die künftige Wasserversorgungsgebühr darf daher die Gebührenobergrenze nicht überschreiten.

Gebührenhöhe

Aus der Kalkulation errechnen sich folgende Sätze:

	Aktuell	Kalkuliert
Netto (zzgl. 7 % MwSt.)	1,95 €/m ³	2,26 €/m ³
Brutto	2,09 €/m ³	2,42 €/m ³

Die kalkulierte Gebühr mit der Erhöhung um 0,31 € netto (0,33 € brutto) bedeutet eine Steigerung um 15,9 Prozent, bedingt durch den großen Abstand zur letzten Kalkulation. Heruntergebrochen je vergangenem Jahr entspricht sie 4,4 Cent beziehungsweise 2,27 Prozent.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Monika Bossert 9427 – 13
Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse

Monja Heidinger 9427 – 16
finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu
903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer
903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck

buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe
Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen ab 25.10.2023

Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Siloah St. Trudert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr - 22:00 Uhr

Mittwoch, Freitag
16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage
10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhländstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

25.11.2023

Central-Apotheke, Bahnhofstr. 42, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 8106946

26.11.2023

Enz-Apotheke Enzweihingen, Vaihinger Str. 4, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel. 07042 5431

Tierärztlicher Notdienst

25. + 26.11.2023

Tierarztpraxis Schuch, Malsheimer Str. 1, 71272 Renningen, 07159 800585

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Die Kämmerei beabsichtigt daher, künftig regelmäßiger Nachkalkulationen durchzuführen. Die aktuelle Gebühr wurde für den Zeitraum 2024-2025 kalkuliert, die nächste Nachkalkulation wird daher zum 01.01.2026 erfolgen.

Auswirkungen

Für einen beispielhaften Haushalt mit vier Personen hat die vorgeschlagene Änderung einem Verbrauch von 200 m³ Wasser pro Jahr folgende Auswirkungen:

	Aktuell	Kalkuliert	Erhöhung pro Jahr
Netto (zzgl. 7 % MwSt.)	390,00 €	452,00 €	62,00 €
Brutto	417,30 €	483,64 €	66,34 €

In Anbetracht der künftig notwendig werdenden Investitionen in die Versorgungssicherheit durch das Sanierungskonzept des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu empfiehlt die Verwaltung, die Gebühren auf die kalkulierte Endsumme zu heben. Um die Kostensteigerung für die Endnutzer etwas abzufangen, kann die Erhöhung jedoch auch in zwei Schritten zu 0,15 € und 0,16 € erfolgen. Damit ergibt sich zum 01.01.2024 ein Gebührensatz von 2,10 € netto (2,25 € brutto) und zum 01.01.2025 von 2,26 € netto (2,42 € brutto). Dies entspricht einer jährlichen Steigerung von 7,69 % bzw. 7,62 %.

Für den Beispielhaushalt bedeutet das Folgendes:

	Aktuell	01.01.2024	Erhöhung	01.01.2025	Erhöhung
Netto (zzgl. 7 % MwSt.)	390,00 €	420,00 €	30,00 €	452,00 €	32,00 €
Brutto	417,30 €	449,40 €	32,10 €	483,64 €	34,24 €

Der Gemeinderat beschloss die vorgeschlagene Erhöhung.

KiTa und Kernzeit Wimsheim - Anpassung der Elternbeiträge für das Jahr 2024

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sollen zum Jahreswechsel gemäß der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Nachdem im Jahr 2023 auf Empfehlung der Kommunalaufsicht erstmalig eine Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen wurde, muss die Anpassung der Elternbeiträge künftig durch den Erlass einer Änderungssatzung erfolgen.

Die Gemeinsame Empfehlung empfiehlt eine Erhöhung der Beiträge um 8,5 %. Hintergrund sind die Steigerung der Personalkosten durch die Änderungen am Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst, sowie die deutlich gestiegenen Gebäudebewirtschaftungskosten. Mittel- bis langfristig sollte weiterhin der empfohlene Kostendeckungsgrad von 20 % anvisiert werden. Mit der aktuell geplanten Änderung liegt dieser voraussichtlich bei 17,39 %. Im Kuratorium Kinderbetreuung wurde die Erhöhung der Elternbeiträge in der KiTa und der Kernzeit um 8,5 % diskutiert und einvernehmlich empfohlen. Im Bereich des Kindergartens (Ü3) wird davon abweichend, aber dennoch einvernehmlich empfohlen, die Gebühr um 9 % zu erhöhen und dafür auf die separate Abrechnung des Getränkegelds zu verzichten. Die vorgeschlagenen Beträge sind im beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Der Gemeinderat beschloss die vorgeschlagene Erhöhung.

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Künftig sollen die Gemeinderatssitzungen um 18 Uhr beginnen. Die Verwaltung hat diese Änderung der Geschäftsordnung zum Anlass genommen, das komplette Dokument zu prüfen und an die aktuelle Musterordnung des Gemeindetags anzupassen. Der Gemeinderat beschloss die vorgeschlagenen Änderungen, die Gemeinderatssit-

zungen werden damit ab Januar 2024 um 18 Uhr beginnen.

Wasserversorgung

– Beschluss für Vergabe der Betriebsführung innerörtliches Netz der Wasserversorgung

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt und soll im Januar wieder aufgerufen werden.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde

– Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spende eingegangen:

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG

für den Kindergarten Wimsheim

350 € am 26.10.2023

Die Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG ist eine der Hausbanken der Gemeinde Wimsheim. Die Bank hat bereits in der Vergangenheit, nicht nur in der Gemeinde Wimsheim, durch verschiedene Spenden ihr soziales Engagement bewiesen, daher bestehen keine Bedenken gegen die Annahme der Spende.

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spende.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Anpassung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer für den Zeitraum 2024-2026

Das Finanzministerium teilt mit:

Die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beruhen auf der „Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026“, die heute im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 284 verkündet wurde, und dem Referentenentwurf des BMFs zur Anhebung der Sockelbeträge von 35 000 EUR / 70 000 EUR auf 40 000 EUR / 80 000 EUR.

Die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beruhen auf der „Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2024, 2025 und 2026“, die heute im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 285 verkündet wurde. Diese Änderung der Schlüsselzahlen bedeutet für Wimsheim Folgendes:

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer steigen, dafür sinken die FAG-Zuweisungen.

Bezeichnung	2024	2025	2026	2027
Schlüsselzuweisungen	-7.682 €	-8.113,10 €	-15.918,40 €	Keine Schlüsselzuweisung
Familienleistungsausgleich	891 €	924,00 €	946,40 €	970,20 €
Gemeindeanteil USt	13.671 €	14.074,47 €	14.339,59 €	14.616,24 €
Gemeindeanteil ESt	10.913 €	11.730,60 €	12.352,20 €	12.969,60 €
Summe Änderung	17.793 €	18.616 €	11.720 €	28.556 €

b) Verbandsversammlung Bodenseewasserversorgung

Am 14.11.2023 fand die Verbandsversammlung des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung statt. Zur Abstimmung

mung standen der Jahresabschluss 2022, ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 sowie der Wirtschaftsplan 2024. Zusätzlich stand auch die Neuwahl der Verbandsorgane an. Neben weiteren Kollegen wurde Bürgermeister Mario Weisbrich erneut als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat sowie in den Personalausschuss gewählt. Das laufende Projekt Zukunftsquelle war zentraler Bestandteil der Information. Mit diesem Projekt soll die Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg von rund 4 Millionen Menschen langfristig sichergestellt werden. Im Rahmen des Projekts, welches nach heutiger Schätzung über 15 Jahre dauern wird, werden die Anlagen der Bodenseewasserversorgung erweitert und ausgebaut. Umfassende Informationen speziell dazu gibt es auf der Homepage der Bodenseewasserversorgung <https://www.zukunftsquelle.info/>

c) Krankheitsbedingte Schließtage Kita und Bürgeramt/Standesamt

Letzte Woche musste die KiTa aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen bis auf eine Notbetreuung geschlossen werden. Die Eltern wurden durch die Kita umgehend informiert. Von Seiten der Eltern wurden die Kinder größtenteils daheim betreut, um die Notbetreuung zu entlasten. Hierfür Danke für das Verständnis!

Diese Woche ist das Bürgeramt aufgrund Krankheit nicht verfügbar. Das Standesamt ist aufgrund langfristiger Erkrankung bis auf Weiteres nur für dringende und nicht aufschiebbare Angelegenheit verfügbar.

d) Termine

28.11.2023	Verbandsversammlung Zweckverband Bauhof Heckengäu
28.11.2023	Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung Heckengäu
04.12.2023	Sitzung Umlegungsausschuss
07.12.2023	Infoveranstaltung für die Eigentümer Breitlohweg/Falltor
12.12.2023	Sitzung des Gemeinderats
05.+06.01.2024	Dreikönigsschießen des Schützenvereins

Geplante Sitzungstermine 2024

jeweils Dienstag 18 Uhr

30.01.2024
27.02.2024
19.03.2024
16.04.2024
14.05.2024
25.06.2024
23.07.2024
24.09.2024
22.10.2024
19.11.2024
10.12.2024

Einwohnerfrageviertelstunde

Aus der Einwohnerschaft werden keine Fragen gestellt.

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum 10. Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen am 09.06.2024

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den

sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bereits erklärte Widersprüche behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bürgermeisteramt

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu



Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu

Am **Dienstag, 28. November 2023, 19:00 Uhr**, findet im Rathaus Wimsheim, Rathausstr. 1, Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Niederschrift vom 25.07.2023
2. Bericht der Verbands- und Geschäftsführung
3. Änderung der Verbandssatzung – Beschluss
4. Verschiedenes

Die interessierte Bevölkerung aus den Verbandsgemeinden ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 6. November 2023 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 19. Oktober 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Grenzbach bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die nachfolgend abgedruckte Haushaltssatzung 2023 liegt mit dem Haushaltsplan in der Zeit von Montag, 27. November bis Dienstag, 5. Dezember 2023 während der üblichen Dienststunden im Bürgermeisteramt Mönshaus, Schulstraße 2, Besprechungszimmer im 1. OG, in 71297 Mönshaus öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am

19. Oktober 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	642.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	642.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	517.300 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	512.300 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	116.300 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	40.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	76.300 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	81.300 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	81.300 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a)	für die Gemeinde Mönsheim (49,87 %)		301.215 €
	– davon für laufende Verwaltungstätigkeit	243.216 €	
	– davon für Investitionen	57.999 €	
b)	für die Gemeinde Wimsheim (50,13 %)		302.785 €
	– davon für laufende Verwaltungstätigkeit	244.484 €	
	– davon für Investitionen	58.301 €	

Mönsheim, den 20. Oktober 2023

gez. Michael Maurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 02.05.2023

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 28. November 2023, um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Wimsheim stattfindenden öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe und Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 02. Mai 2023
2. Haushalt 2023 – Voraussichtlicher Abschluss des Haushaltsjahres 2023
3. Haushalt 2024 – Vorberatung des Haushaltsplans 2024
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Wimsheim, 20. November 2023

gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 20.09.2022

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I - Gegenstand der Änderung

Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.09.2022 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2024

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	445 € / Kind	323 € / Kind

Nachmittags-Modell	506 €/ Kind	368 €/ Kind
---------------------------	-------------	-------------

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2024

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	189 €/ Kind	137 €/ Kind
Nachmittags-Modell	214 €/ Kind	156 €/ Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	25 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	47 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	65 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	79 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	89 €/ Kind
Nachmittags-Modell	je Nachmit-tag	23 €/ Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

Oster-Kernzeit	98 €/ Kind
Sommer-Kernzeit	206 €/ Kind

Hinweise:

* Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.

** Sofern die personellen Kapazitäten die Einführung des Nachmittags-Modells erlauben, ist ein Mittagessen in der Einrichtung für die Kinder verpflichtend. Dieses wird gesondert über den Dienstleister abgerechnet.

Art. II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Satzung zur Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser“ vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I - Gegenstand der Änderung

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grund-

stücke mit Wasser vom 05.07.2016 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt
 - a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 2,10 €/m³,
 - b) ab dem 01.01.2025 2,26 €/m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr
 - a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 2,10 €/m³,
 - b) ab dem 01.01.2025 2,26 €/m³.

Art. II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.07.2016

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I - Gegenstand der Änderung

§ 42 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.07.2016 werden wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser oder Wasser

ab 01.01.2024	2,50 €.
---------------	---------
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr

ab dem 01.01.2024	0,49 €.
-------------------	---------

Art. II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden

ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Warnung vor Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren

Betrüger suchen gerne Personengruppen aus, die auf ihre Tricks vermeintlich leicht hereinfallen wie z. B. ältere Menschen. Die Maschen von Betrügern sind vielseitig und sie gehen zumeist sehr raffiniert vor.

Falsche Polizeibeamte

Sie geben sich als Polizisten an der Haustüre mit gefälschten Dienstausweisen aus oder stellen sich als Polizeibeamte am Telefon vor, um unter verschiedenen Vorwänden an das Geld und Wertgegenstände ihrer Opfer zu gelangen.

Enkeltrick

Der so genannte Enkeltrick ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs. Dadurch können ihre Opfer ungewollt hohe Geldbeträge verlieren und sogar um ihre Ersparnisse gebracht werden. Oft beginnen die Betrüger ihre Anrufe mit den Worten: „Rate mal, wer hier spricht!“ oder ähnlichen Formulierungen und geben sich als Verwandte, Enkel oder auch Bekannte aus. Es wird eine finanzielle Notlage oder ein Engpass vorgetäuscht wie z. B. ein Unfall, ein Autokauf etc. Die Opfer werden unter Druck gesetzt, in dem die Lage als dringlich dargestellt wird. Sobald das Opfer bezahlen möchte, wird ein Bote angekündigt, der dann das Geld abholen soll. Hat der/die Betroffene die geforderte Bargeldhöhe nicht parat, wird man gebeten, unverzüglich zur Bank zu gehen um dort das Geld vom Konto abzuheben.

Whatsapp / SMS

Inzwischen nutzen Täter auch Messenger-Dienste wie whatsapp oder SMS. Dabei schicken Betrüger häufig Nachrichten wie: „Hallo Mama, hallo Papa, mein Handy ist kaputt, das ist meine neue Handynummer“. So gelingt ihnen der Einstieg in die Kommunikation mit ihren Opfern und der Betrugsversuch nimmt seinen Lauf.

Gewinnversprechen / Deutsche Rentenversicherung

Weitere Gefahren lauern bei falschen Gewinnversprechen oder sie geben sich als Mitarbeiter der Rentenversicherung aus. Wenn Sie angerufen werden mit der Nachricht eines Gewinnversprechens, machen Sie sich bitte bewusst, dass wenn Sie nicht an einer Lotterie teilgenommen haben, Sie auch nichts gewinnen können. Geben Sie daher niemals Geld aus, um einen vermeintlichen Gewinn einzufordern. Als angebliche Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung versuchen Betrüger an Ihre persönlichen Daten oder an Ihre Bankverbindung zu kommen. Hierbei sollten Sie wissen, dass die Deutsche Rentenversicherung nur schriftlich zu Zahlungen oder der Angabe von persönlichen Daten jeglicher Art auffordert – nicht telefonisch oder an der Haustüre!

Bitte befolgen Sie daher unbedingt die Tipps der Polizei:

- Lassen Sie grundsätzlich keine unbekannten Personen in Ihre Wohnung / Ihr Haus.
- Bei einem Anruf der „echten“ Polizei erscheint nie die Nummer 110 auf dem Telefondisplay.
- Rufen Sie beim geringsten Zweifel bei der Behörde an, von der die angebliche Amtsperson kommt. Wichtig: Lassen Sie den Besucher / die Besucherin währenddessen vor der geschlossenen Tür warten.
- Die Polizei wird Sie niemals um Geldbeträge oder Wertgegenstände bitten.

- Geben Sie am Telefon keine Details zu Ihren finanziellen Verhältnissen preis.
- Lassen Sie sich weder an der Haustüre noch am Telefon unter Druck setzen. Legen Sie einfach auf oder schließen die Haustüre.
- Übergeben Sie niemals Geld an unbekannte Personen.
- Seien Sie misstrauisch, wenn sich Anrufer am Telefon nicht selber mit dem Namen melden. Raten Sie nicht, wer anruft, sondern fordern Sie Anrufer grundsätzlich dazu auf, ihren Namen selbst zu nennen.
- Kommt Ihnen ein Anruf verdächtig vor, informieren Sie unverzüglich die Polizei unter der Nummer 110.
- Schützen Sie sich vor lästigen und gefährlichen Telefonanrufen, indem Sie sich aus dem Telefonbuch austragen lassen.

Einbrüche

Einbrüche erfolgen häufig zu Tageszeiten, an denen die Bewohner nicht zu Hause sind, aber auch am frühen Abend oder auch an den Wochenenden.

Schützen Sie sich vor Einbrechern:

- Schließen Sie unbedingt Ihre Haustüre bei Verlassen des Hauses ab – auch nur für kurze Zeit
- Verschießen Sie immer Fenster, Balkon- und Terrassentüren. Denken Sie daran: Gekippte Fenster sind offene Fenster!
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen. Einbrecher finden jedes Versteck
- Wenn Sie Ihren Schlüssel verlieren, wechseln Sie den Schließzylinder aus.
- Achten Sie auf Fremde in Ihrer umliegenden Nachbarschaft. Informieren Sie bei verdächtigen Beobachtungen sofort die Polizei.

Zusätzlich empfiehlt die Polizei eine mechanische Sicherung aller Fenster und Türen, damit ungebetene Gäste erst gar nicht hineinkommen.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Prävention, Schutz vor Betrügern oder Einbruchschutz haben, wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle der Polizei unter Telefon: 07231 1861201 oder an den nächsten Polizeiposten.

Sollten Sie auf einen Betrug hereingefallen sein, machen Sie sich bitte keine Vorwürfe – es kann jeden treffen!

Scheuen Sie sich nicht, umgehend die Polizei zu informieren. Helfen Sie damit, andere Menschen vor einem Betrug zu bewahren!

Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 27. bis 29.12.2023 geschlossen. Die Mitarbeiter/-innen sind ab 2. Januar 2024 wieder persönlich, telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung für Sie erreichbar. Wir bitten um Beachtung!

Fundsachen

In der Hagenschießhalle wurde ein Fitness-Armband gefunden. Der/die Eigentümer/-in kann sich unter 07044 942713 beim Bürgeramt melden.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Öffnungszeiten der Bücherei Wimsheim

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Abfall aktuell

Abfuhrtermine



Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Friedlheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurnberg Uhrzeit	Sonstiges
1 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
2 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
3 So							
4 Mo	x						E
5 Di							
6 Mi					09:00-12:30	14:00-17:30	
7 Do							
8 Fr					09:00-12:30	14:00-17:30	
9 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
10 So							
11 Mo							
12 Di					14:00-17:30		
13 Mi							
14 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
15 Fr							
16 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
17 So							
18 Mo	x						
19 Di						14:00-17:30	
20 Mi			x				
21 Do					09:00-12:30	14:00-17:30	
22 Fr							
23 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
24 So							
25 Mo	1. Weihnachtsfeiertag						
26 Di	2. Weihnachtsfeiertag						
27 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
28 Do		x					
29 Fr				x	14:00-17:30	09:00-12:30	
30 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
31 So							

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

Termine:

27. November 2023

Zug 2 Fahrzeug-/Gerätekunde

Beginn 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 24.11. trifft sich die Jugendfeuerwehr **Gruppe A und B** um 18:30 Uhr in Zivil zum Spieleabend am Feuerwehrhaus.

Am Sonntag, den 26.11. findet das Indiacaturnier in Maulbronn statt. Hierfür treffen sich beide Gruppen der Jugendfeuerwehr um 7:45 Uhr in Sportkleidung am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter in Mönsheim

Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

„Wir schneiden nicht einfach drauflos“: Straßenmeisterei startet Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern

ENZKREIS. „Muss das wirklich sein?“ Diese Frage stellen Bürgerinnen und Bürgern immer wieder, wenn die Mitarbeiter der Straßenmeisterei des Enzkreises und der gemeindlichen Bauhöfe entlang von Straßen die Sträucher, Hecken und Bäume zurückschneiden. „Was auf den ersten Blick zu radikal wirken mag, ist bei genauerer Betrachtung eine erforderliche Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahme“, erläutert dagegen der Leiter der Straßenmeisterei, Heinrich Elwert.

„Bevor wir loslegen, schauen wir, ob, wann und in welchem Umfang eine Maßnahme verhältnismäßig und erforderlich ist“, sagt Elwert. Dabei würden in jedem Einzelfall die Verkehrs- und Arbeitssicherheit gegen Umwelt- und Naturschutz abgewogen. Auch Lärm- und Sichtschutz würden berücksichtigt. „Wir schneiden nicht einfach munter drauflos; im Gegenteil: Wir schneiden aus gutem Grund und sehr gezielt“, fasst Elwert zusammen, der gemeinsam mit 13 der rund 40 bei der Straßenmeisterei beschäftigten Straßenwärter für die Pflege des Straßenbegleitgrüns auf insgesamt 525 Streckenkilometern an Kreis- und Landesstraßen verantwortlich ist.

Bei dem, was entlang dieser Straßen wächst, werde unterschieden zwischen Intensiv- und Extensivbereich. „Das ist ausschlaggebend für die Frage, wie oft wir dort Pflegemaßnahmen durchführen“, so der Fachmann. Zum Intensivbereich gehören Flächen, deren Bewuchs aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses überwiegend niedrig und dicht zu halten sind, beispielsweise Bankette, Gräben, Mittelstreifen oder Rastplätze. Die Pflege im Extensivbereich,



Sie schneiden nicht einfach munter drauflos, sondern aus gutem Grund und sehr gezielt: Die Mitarbeiter der Straßenmeisterei, die für die Pflege des Grüns an den Kreis- und Landesstraßen verantwortlich sind. Foto: Enzkreis; Fotograf: Heinrich Elwert

zum Beispiel an Böschungen, folgt laut Elwert standardisierten Plänen, mit denen die Einhaltung ökologischer Mindeststandards ebenso wie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden soll. Hier werden beispielsweise straßennahe Bäume auf ihre Standsicherheit überprüft oder Sichtfelder freigehalten.

Bei etwa fünf Prozent der zu pflegenden Flächen handelt es sich um sogenannte Auswahlflächen: Bei ihnen steht der ökologische Wert, etwa als Rückzugs- und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, oder als Baustein der Biotopverbundkonzepte im Vordergrund. Für diese Flächen werden mit Hilfe von Fachleuten aus dem Naturschutz individuelle Pflegekonzepte entwickelt.

„Planbare größere Maßnahmen wie Baumfällungen oder Heckenschnitte sind grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März erlaubt“, betont Heinrich Elwert. Im Sommer dürften nur Maßnahmen zur Kronenpflege oder Pflegeschnitte zum Erhalt von alten Obstbäumen durchgeführt werden. „Ab Ende Februar werden wir also wieder seltener beim Baum- oder Strauchschnitt an den Straßenrändern zu sehen sein – und uns dann wieder verstärkt unseren anderen Aufgaben widmen: der Beseitigung von Straßen- und Unfallschäden oder der Reinigung von Leitpfosten, Verkehrszeichen und Entwässerungsanlagen.“

(enz)

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Mittwoch, den 06.12.2023** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinde-

rungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)

- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Lebensmittel-Unverträglichkeiten: Online-Vortrag am 7. Dezember

ENZKREIS. Das Forum Ernährung und Hauswirtschaft des Landwirtschaftsamts bietet am Donnerstag, 7. Dezember, von 18 bis 19:30 Uhr einen Online-Vortrag zu Lebensmittel-Unverträglichkeiten. Referentin Anne Herter informiert über Symptome, Auslöser und Therapiemöglichkeiten und geht auch der Frage nach, ob Beschwerden nach dem Essen immer ein Zeichen für eine Unverträglichkeit oder eine Allergie sind.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind bis zum 4. Dezember auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt (Rubrik Veranstaltungen) möglich. Der Einwahl-Link wird vor der Veranstaltung zugemailt. Weitere Informationen gibt es bei Ellen Riexinger vom Landwirtschaftsamt unter Telefon 07231 308-1816.

(enz)

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z. B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u. Ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr und Di. 15.00 – 18.00 Uhr
Tel. 07231 308-5022 E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker
Tel. 07041-8153689
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e.V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung.

Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.

Kontakt: 07231-128 844

E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung

Plan B gGmbH Jugend, Sucht und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige.

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung: Mo. 10:00 - 11:30 Uhr; Do. 16:00 - 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/onlineberatung

oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de

In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Tel. 07231 30870

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien

Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind oder in ungesicherten / unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

Kontakt:

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis

Westliche Karl-Friedrich-Str. 120

75172 Pforzheim

Telefon: 07231- 20448-0 Zentrale, Frau Keller: 07231-

20448-22, Herrn Ullmann: 07231-20448-10, Telefax:

07231-20448-99 www.wichernhaus-pforzheim.de

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Kronprinzenstraße 22

75177 Pforzheim

Tel. 07231/373-236

E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde

(Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –

Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim

Tel.: 07231 1394080

Fax.: 07231 13940899

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Demenzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07231 308-5023

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Gemeindebüro Öffnungszeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr

Ansprechpartner : Pfarrehepaar Haffner aus Mönsheim, Telefon 0 70 44 – 73 04

Seelsorge und Sterbefälle:

Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04

Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen. Lukas. 12, 35

Wochenlied: „Jesus meine Zuversicht“ (EG 526)

Wochenpsalm: „Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ aus Psalm 90

**Sonntag, 26. November 2023 – Ewigkeitssonntag
09.30 Uhr - Gottesdienst mit Pfarrer Christoph Fritz und dem Kirchenchor**